

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

$Q_3=$	Altbezeichnung Q_n	MID Q_3 (m^3/h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit z. Z. 7 % MwSt., gerundet)
4	2,5	4	60,00	64,20
10	6	10	239,00	255,73
16	10	16	476,00	509,32
25	15	25	715,00	765,05
63	40	63	2.149,00	2.299,43
100	60	100	3.694,00	3.952,58
250	150	250	5.731,00	6.132,17

- 1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers $Q_3=4$ ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

ohne MwSt.:	1,35 €	Je m^3
mit z. Z. 7,0 % MwSt. (gerundet):	1,44 €	Je m^3

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preise für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses sowie das Ausleihen und Verwenden von Standrohren

- 2.1 Für die **Herstellung** und **Entfernung** eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (**Bauwasseranschluss**) gem. § 2 (6) Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe von **10 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

- 2.2 Für den Auf- und Abbau einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. § 7 Abs. 1 Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe **2,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet. [Hinweis: Für die entnommene Trinkwassermenge wird ebenfalls Abwasserentgelt in entsprechender Höhe gem. jeweils geltendem Abwasserpreisblatt fällig/gefordert.]

- 2.3 Neben dem Arbeitspreis gem. Ziff. 1.3 wird folgendes Entgelt für das Ausleihen eines Standrohres oder das Bereitstellen einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. Ziff. 2.2 berechnet:

ohne MwSt.	mit z. Z. 7 % MwSt.
45,00 €/Woche	48,15 €/Woche
90,00 €/Monat	96,30 €/Monat
210,00 €/3 Monate	224,70 €/3 Monate

- 2.4 Für das Ausleihen eines Standrohres oder das zur Verfügung stellen einer Bauwasserentnahmesäule gem. Ziff. 2.1 - 2.3 ist eine Sicherheit in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

	2026
ohne MwSt.:	61,01 €
mit 7 % MwSt. (gerundet):	65,28 €
mit 19 % MwSt. (gerundet):	72,60 €

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt.	BKZ mit 7 % MwSt.
1"	1.857,00 €	1.986,99 €
1 ¼"	3.481,00 €	3.724,67 €
1 ½"	6.286,00 €	6.726,02 €
2"	11.338,00 €	12.131,66 €

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

Anschlussweite	HAK ohne MwSt.	HAK mit 7 % MwSt.
1"	1.800,00 €	1.926,00 €
1 ¼"	1.854,00 €	1.983,78 €
1 ½"	1.947,00 €	2.083,29 €
2"	2.356,00 €	2.520,92 €

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2025

Wasserverband Gifhorn